

# Beschlussvorlage

01/2014/0180

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 10.11.2014
Bearbeiter: Birgit Jost	AZ: 6024-B14-86D0

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.11.2014	öffentlich

## Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau einer Geräteunterstelle – FI.Nr. 265 Gemarkung Denklingen – Kirchplatz 1

### Sachverhalt:

Für die FI.Nr. 265 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Die Geräteunterstelle soll an das Nachbargebäude der FI.Nr. 265/4 angebaut werden. Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO kommt hier nicht in Betracht, da die Fläche des Gesamtobjektes 50 m<sup>2</sup> überschreitet.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Eine Geräteunterstelle ist nach § 14 BauNVO zulässig. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Ein Gebäude dieser Art bestand bereits bis 1998. Die Fundamente sind noch vorhanden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

### Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

### Anlagen:

Bauantrag